

Fassung vom 04.03.1976

Geändert

1. am 09.11.1977
2. am 05.12. 1983 (§ 15 + § 17)
3. am 13.06.1991 (§ 15 + § 19)
4. am 21.10.1993 (§ 06 + § 11)
5. am 30.10.1995 (§ 16)
6. am 12.12.1996 (§§ 16 bis 18)
7. am 29.03.2001 (§§ 01bis 04 + § 23)
8. am 16.06.2005 (§ 16)
9. am 24.05.2012 (§§ 5a, 6, 7, 8, 9, 16, 18)

ECOLE FRANCAISE DE SARREBRUCK ET DILLING (EFSD)

VEREIN DER ELTERN UND FREUNDE DER FRANZÖSISCHEN SCHULE Halbergstrasse 112
– 66121 Saarbrücken
Vereinsregister Nr. 2375

SATZUNG

in Fassung ihrer Änderung vom 20.05.2017

§ 01 - VEREINSBEZEICHNUNG

Der Verein führt den Namen „VEREIN DER ELTERN UND FREUNDE DER FRANZÖSISCHEN SCHULE e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Vereinsnummer 2375 eingetragen.

§ 02 - SITZ DES VEREINS

Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Halbergstrasse 112 in 66121 Saarbrücken.

§ 03 -DAUER

Der Verein ist für unbestimmte Zeit gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 04 – ZWECK DES VEREINS

Der Zweck des Vereins ist:

- Kindern von Mitgliedern französischer oder anderer Staatsangehörigkeit im Rahmen der vorhandenen Plätze eine Vor- und Grundschulausbildung entsprechend den französischen Lehrplänen zu ermöglichen, wobei Kultur und Sprache des Aufenthaltslandes, der Bundesrepublik Deutschland, in den Unterricht einbezogen werden soll. Zu diesem Zweck gründet und verwaltet der Verein die EFSD.
- Die Interessen der EFSD bei den französischen und saarländischen Behörden zu vertreten.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der EFSD.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 05 - MITGLIEDER

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

a. ordentliche Mitglieder

Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die EFSD besuchen, sind ordentliche Mitglieder. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund schriftlichen Aufnahmeersuchens gegenüber dem Vorstand.

b. Ehrenmitglieder

Der französische Generalkonsul in Saarbrücken ist Kraft seines Amtes Ehrenpräsident des Vereins.

Die Ehrenmitgliedschaft kann im Übrigen auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes Personen verliehen werden, die sich um die EFSD verdient machen oder verdient gemacht haben.

c. fördernde Mitglieder

Als förderndes Mitglied können Eltern ehemaliger Schüler, ehemalige Schüler sowie alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die den Verein unterstützen. Auch hier erfolgt die Aufnahme auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

§ 06 – BEITRÄGE

Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und den Mitgliedern im jährlich herausgegebenen und von der Mitgliederversammlung bewilligten Informationsblatt über die Schulgebühren (fiche descriptive de frais de scolarité) mitgeteilt

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 07 - SCHULGELD

Für jedes Kind, das die Schule besucht, ist Schulgeld zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist ebenfalls dem Informationsblatt über die Schulgebühren zu entnehmen.

§ 08 - ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Ein Ausscheiden aus dem Verein ist möglich:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) mit Ablauf des Schuljahres, in dem das letzte Kind der Familie die Schule verlässt;
- c) oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Präsidenten des Vorstandes mit frühester Wirkung zum Ende des jeweils laufenden Schultrimesters. Die Austrittserklärung ist dem Präsidenten des Vorstandes spätestens einen Monat vor Ende des Schultrimesters per Einschreiben zuzusenden. Die Pflicht zur Entrichtung des Schulgeldes bleibt von dem Austritt unberührt, sofern nicht gleichzeitig eine Abmeldung des Kindes oder der Kinder des austretenden Mitgliedes erfolgt.

§ 09 - VEREINSAUSSCHLUSS

Jedes Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht *trotz Mahnung* nicht nachkommt und/oder sich auf andere Weise schädigend für Verein und/oder Schule verhält. Ein solches schädigendes Verhalten kann unter anderem auch angenommen werden, wenn das Mitglied die gemäß §16 dieser Satzung festgelegten Schulgebühren (Schuldgeld, Einschreibegebühren, Kaution etc.) trotz Mahnung nicht entrichtet.

Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds wird mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit wird der Empfehlung des Schulleiters gefolgt.

Der Vorstand muss vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung geben.

Der Beschluss über den Ausschluss muss begründet und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vereinsausschluss hat zur Folge, dass das Kind oder die Kinder des ausgeschlossenen Mitgliedes ab dem Beginn des auf den Ausschluss folgenden Schulhalbjahres nicht mehr als Schüler der EFSD gemeldet sind.

§ 10 - RECHTE DES AUSSCHIEDENDEN MITGLIEDES

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle gezahlten oder geschuldeten Mitgliedsbeiträge stehen dem Verein zu. Die eventuelle Rückzahlung von Schulgebühren wird im jährlich herausgegebenen und von der Mitgliederversammlung bewilligten Informationsblatt (fiche descriptive de frais de scolarité) geregelt.

§ 11 - VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 12 - WAHL DES VORSTANDES

Der Verein wird durch einen Vorstand von mindestens 7 (sieben) und höchstens 15 (fünfzehn) Mitgliedern verwaltet, die jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Jede Familie hat eine Stimme.

Mitglieder, die Interesse daran haben, dem Vorstand beizutreten, sollen sich spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung im Sekretariat melden, damit ihre Namen auf den Wahlzetteln erscheinen können.

Wenn mehr als 15 Mitglieder die Mehrheit erreichen, entscheidet die Zahl der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sollte die Zahl der Mitglieder des Vorstandes 7 (sieben) unterschreiten, haben innerhalb von zwei Monaten Neuwahlen zu erfolgen.

Bis zur Neuwahl behalten die bisherigen Mitglieder ihr Amt.

Mitglieder des Vereins, die zugleich an der EFSD beruflich tätig sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können wieder gewählt werden.

§ 13 – GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen oder zwei Vize-Präsidenten, einen Schatzmeister und einen Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Die auf diese Weise bestimmten Mitglieder des Vorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Mit beratender Stimme können der Kulturdezernent der französischen Botschaft, der französische Generalkonsul in Saarbrücken und der Schulleiter der EFSD mitwirken.

Die Anwesenheit des Schulleiters der EFSD ist bei allen Versammlungen des geschäftsführenden Vorstandes zwingend erforderlich.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die laufenden Entscheidungen bezüglich Verwaltung und Ausgaben der Schule im Rahmen des Haushaltsplanes, den er ausarbeitet und jährlich dem Vorstand zur Festlegung vorlegt.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 14 - AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand trifft, soweit es nicht der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten ist, alle Entscheidungen, um den Verein im Sinne der vorliegenden Satzung bestmöglich zu verwalten.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- jährlich den Haushaltsplan zu beschließen, der von dem geschäftsführenden Vorstand ausgearbeitet wurde. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- der Mitgliederversammlung im Rahmen seines Tätigkeits- und Kassenberichtes Vorschläge

über die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Schulgebühren zu unterbreiten.

Er ist zudem verantwortlich für die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Aufwendungen, die für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendig sind, werden ihnen durch den Verein erstattet.

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitarbeiter stundenweise oder voll zu beschäftigen, wenn der Umfang seiner Arbeiten dies erfordern sollte.

Die Einstellung von Lehrpersonal erfolgt auf Vorschlag des Schulleiters nach Einholung einer Stellungnahme der französischen Behörden.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Fax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn entweder mindestens 7 oder 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, oder bei Verhinderung der von ihm/ihr zu diesem Zweck bestimmte Vertreter.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 16 - ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern des Vereins, tritt mindestens einmal jährlich, spätestens bis Ende des Schuljahres zusammen.

Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich, unter Angabe einer Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Veranstaltung, einberufen und findet frühestens zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Einberufung statt.

Die Entscheidungen werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder getroffen. Gemeinsam anwesende Erziehungsberechtigte haben nur ein Stimmrecht pro Familie, unabhängig von der Anzahl der Kinder, die die EFSD besuchen.

Eine Vertretung erfordert die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht, jedes ordentliche Mitglied kann höchstens drei andere Mitglieder mittels Vollmacht vertreten. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 -AUFGABEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Hauptaufgaben:

- Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes.
- Erteilung der Entlastung für den Vorstand.
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und des Schulgeldes.
- Entscheidung über Satzungsänderungen.

§ 18 - AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19 - PROTOKOLL ÜBER ENTSCHEIDUNGEN DER VEREINSORGANE

Über die von Vereinsorganen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 20 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Vorschlag zur Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern mindestens einen Monat vor Zusammentritt der Versammlung, die darüber zu entscheiden hat, mitgeteilt werden und die Gründe bezeichnen, die für die Auflösung angeführt werden.

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder, wobei die Stimmabgabe per Post erfolgen kann. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat der Vorstand unverzüglich eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens einen Monat nach der vorausgegangenen Versammlung stattzufinden hat. Die neue Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das SOS-Kinderdorf e.V. - Leipziger Straße 25 – 66663 Merzig-Hilbringen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 – SPRACHE DER SATZUNG

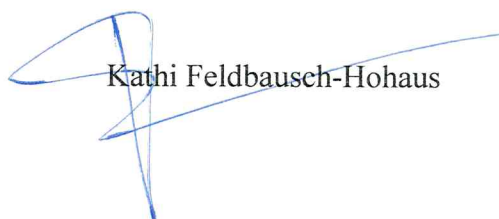
Die deutsche Fassung der Satzung ist das Original der Satzung. Die französische Fassung ist eine Übersetzung.

§ 22 – INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt zum Zeitpunkt ihrer Ausfertigung und Unterzeichnung in Kraft.

Saarbrücken, den 20.05.2017


Caroline Hilger


Kathi Feldbausch-Hohaus